

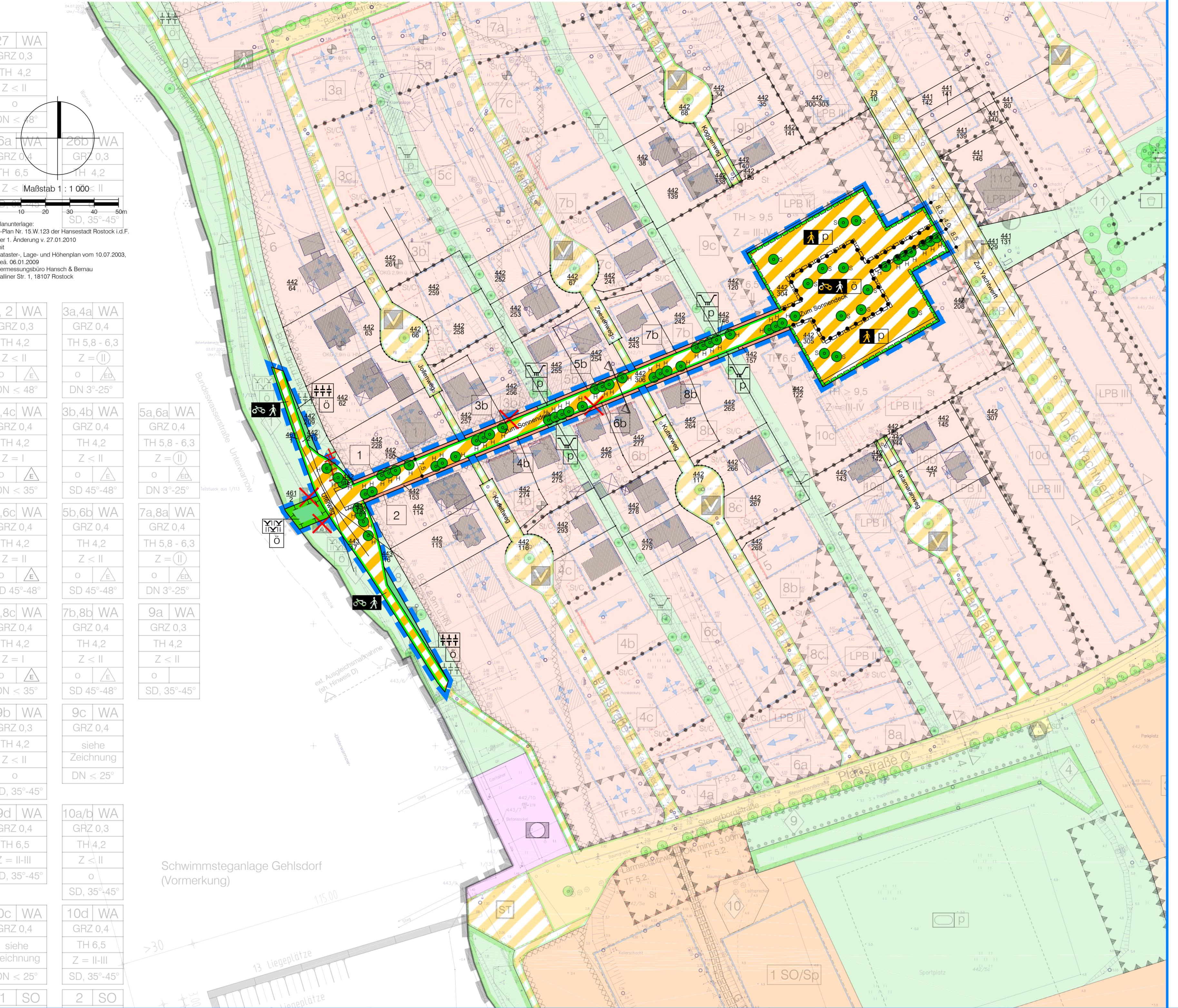
# SATZUNG DER HANSESTADT ROSTOCK

ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 15.W.123 FÜR DAS GEBIET "EHEMALIGER MARINESTÜTZPUNKT GEHLSDORF"



Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vom ..... folgende Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15.W.123 für das Gebiet „Ehemaliger Marinestützpunkt Gehlsdorf“ zwischen der Unterwarnow, der Straße Langenort und der Fedor-Schuchardt-Straße sowie der Fernwärmeleitung einschließlich gedachter Verlängerung parallel zur Friedrich-Fischer-Straße, hier betreffend den zentralen Platzbereich südwestlich der Straße Zur Yachtwerft und eine Wegeverbindung zum Ostufer der Unterwarnow, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

## TEIL A: PLANZEICHNUNG



## PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Bauzulassungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) sowie die Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).

Gegenstand der 2. Änderung des Bebauungsplans sind nur die farbig und schwarz hervorgehobenen Festsetzungen in Teil A sowie die blau hervorgehobenen Festsetzungen in Teil B. Die blau hinterlegten Darstellungen in Teil A weisen auf fortgeltende Festsetzungen des B-Plans Nr. 15.W.123 vom 26.01.2005 und der 1. Änderung vom 27.01.2010 hin.

Planzeichen Erläuterung Rechtsgrundlage

I. FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG Allgemeine Wohngebiete (§ 1 (3) 4 BauNVO)

VERKEHRSFÄCHEN Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Zweckbestimmung: Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Bereich für den Fußgänger- und Fahrradverkehr - öffentlich (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Fußgängerbereich, privat (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Mit Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

### GRÜNFLÄCHEN

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Zweckbestimmung:

Versickerungsmulde - privat (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

naturbelassene Grünfläche / Uferstreifen - öffentlich (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Schutzzgrün / Hochwasserschutzboschung - öffentlich (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Anpflanzung von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

S - Silberpappel (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

H - Säulenhanthorn (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

Entfallende Festsetzungen des B-Plans Nr. 15.W.123 vom 26.01.2005 und der 1. Änderung vom 27.01.2010 (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

### II. KENNZEICHNUNGEN

9c Nummer des Baugebietes (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Bemaßung (in Meter) (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Abgrenzung des Änderungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

## TEIL B: TEXT

Gegenstand der 2. Änderung des Bebauungsplans sind nur die farbig und schwarz hervorgehobenen Festsetzungen in Teil A sowie die blau hervorgehobenen Festsetzungen in Teil B. (Der schwarz abgedruckte Text beinhaltet nachrichtlich die fortgeltenden Textfestsetzungen des B-Plans Nr. 15.W.123 vom 26.01.2005 und der 1. Änderung vom 27.01.2010, die für die Beurteilung von Vorhaben im Bereich der 2. Änderung relevant sind.)

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1, 16 BauNVO)

1.1 Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

1.1.1 In den allgemeinen Wohngebieten sind die Nutzungsarten gemäß § 4 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässig. Die Nutzungsarten gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1-3 BauNVO können als Ausnahme zugelassen werden.

1.1.2 Die Nutzungsarten nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 5 BauNVO sind nicht Bestandteil des Bebauungsplans. (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO)

1.5 Grünflächen (§ 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 15 BauGB)

1.5.3 Die privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Versickerungsmulde“ dienen der gemeinschaftlichen Sammlung, Verdunstung und örtlichen Versickerung von unverschmutztem Niederschlagswasser, das von den angrenzenden Grundstücksflächen abfließt. In den Flächen sind Mulden mit unregelmäßigem Profil anzulegen. Die Flächen sind frei von Einbauten (z. B. Einfriedungen) zu halten. Die bestehenden Bäume sind auf Dauer zu erhalten und innerhalb des privaten Grundstücks umzusetzen oder gleichwertig zu ersetzen und mit einer mindestens 3-jährigen Entwicklungsplage zu versehen, soweit ein Abstand zwischen dem Stammfuß und der geplanten Bebauung von weniger als 2 m vorgesehen wird.

1.6 Höhenlage / Höhe baulicher Anlagen

1.6.1 Maßgeblich für die Bestimmung der Höhe baulicher Anlagen (s. Teil A) ist die Höhenlage - des zur Gebäudemitte nächstgelegenen Punktes auf der Straßenbegrenzungslinie der anbaufähigen und zur Grundstückserhöhung dienenden Verkehrsfläche bzw. - für die Flächen mit Vorkehrungen gegen Niedergänge in den Baugebieten 1, 2a, 3b, 3c, 4c, 5a, 5c, 7b, 7c, 27 die Höhenlage des dort festgesetzten Bezugspunktes. Die Traufhöhe im Sinne der Festsetzung in Teil A ist die Höhe der Schnittlinie der senkrechten Gebäudeabwinkel mit der Dachtraufe. (§ 18 Abs. 1 BauNVO)

1.6.2 Die Erdgeschossbodenhöhe von Gebäuden muss mindestens 3,20 m üHN betragen (BHW = 2,9 m üHN). Als Ausnahme können geringfügige Erdgeschossbodenhöhen zugelassen werden für Räume, die nicht für den dauernden oder regelmäßigen Aufenthalt von Personen bestimmt sind.

2. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche, Stellung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

2.1 Nebenanlagen und Stellplätze/Garagen

2.1.1 Bauliche Anlagen i.S.v. § 23 Abs. 5 BauNVO (Nebengebäude, Stellplätze, Garagen/Carsports usw.) sind innerhalb der Baugrenzen zulässig, sofern sie innerhalb der in Teil A festgesetzten Flächen für Stellplätze und Carsports zulässig. Sonstige untergeordnete Nebenanlagen, die keine Gebäude sind (Terrassen, Grillplätze, Kinderspielanlagen etc.), sowie Nebenanlagen i.S.v. § 14 (2) BauNVO bleiben von der Regelung unberührt.

- dürfen ebenerdige Stellplätze in den Baugebieten 9b, d, 10a, b, sowie 11a - 35b außerhalb der von Bebauung freizuhaltenden Flächen auch zwischen der anbaufähigen und zur Erschließung bestimmten Straße und der Flucht der vorderen Baugrenze sowie innerhalb der seitlichen Abstandsfächern angelegt werden; - sind in den Baugebieten 11a - 35 hinter der rückwärtigen Baugrenze (bezüglich der anbaufähigen und zur Erschließung bestimmten Straße) auch Geräte- oder Fahrradabstellshuppen sowie Kleingewächshäuser mit einer Grundfläche bis zu insgesamt 20,0 m<sup>2</sup> je Baugrundstück und einer Höhe bis zu 3,0 m zulässig. (§ 23 Abs. 5 BauNVO)

4. Grünordnerische Festsetzungen

4.2 Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und Bindungen für die Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a, 26 BauGB)

4.2.5 Auf der um das quadratische Wassererweiterungsgebiet des B-Plangebietes gelegenen Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Fußgänger“ ist je 600 cm mindestens ein Laubbauzaun zu pflanzen. Innerhalb der Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung für Fußgänger- und Fahrraderkehr sind an den festgesetzten Einzelstandorten Bäume der Art Carpinus betulus (Säulenhanthorn) und Populus alba (Silberpappel) als 3x verplanter Hochstamm mit einem Stammdurchmesser von 18-20 cm anzupflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Verlust art- und qualitätsgerecht zu ersetzen. Die Baumscheibe ist in einer Mindestgröße von 12 m<sup>2</sup> und einer Mindestbreite von 2,5 m dauerhaft unbefestigt zu belassen.

8. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 86 BauQ)

8.9 Einfriedungen (einschließlich lebender Hecken) am öffentlichen Raum dürfen eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten. Beidseitig des Wechselaufs der Fuß- und Radwegverbindung zwischen dem Bereich für Fußgänger- und Fahrradverkehr im Zentrum des B-Plangebietes und dem Warnowufer dürfen Einfriedungen eine Höhe von 1,0 m nicht überschreiten. Maschendrahtzäune sind an der dem öffentlichen Raum zugewandten Seite mit einer Laubholz-Schnitthecke zu bepflanzen. An der wasserseitigen Grundstücksgrenze in den Baugebieten 1, 2, 27 sind als Einfriedung nur Laubholz-Schnitthecken zulässig.

8.11 Ordnungswidrigkeit (§ 84 (1) Nr. 1 BauO M-V) handelt, wer Gebäude oder bauliche Anlagen unter Verletzung der baurechtsgeschichtlichen Festsetzungen in Teil A oder unter Verletzung der Vorschriften der Nr. 8.3 und 10 dieser örtlichen Bauvorschriften errichtet bzw. verändert. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 84 (3) BauO M-V mit einer Geldbuße bis zu 250.000 EUR geahndet werden.

## VERFAHRENSVERMERKE

beschleunigtes Verfahren nach § 13 a BauGB

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Bürgerschaft vom ..... Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock, „Städtischer Anzeiger“ am ..... erfolgt.
- Für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPiG beteiligt worden.
- Die Öffentlichkeit konnte sich am 24.11.2015 über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich zu der Planung äußern.
- Die Bürgerschaft hat am ..... den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans mit der Begründung hat in der Zeit vom ..... bis zum ..... während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegeben werden können, durch Abdruck im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock, „Städtischer Anzeiger“ am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Ortshinweise hinzuweisen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet gestellt wurden.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom ..... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Bürgerschaft hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Bürger sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am ..... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Die 2. Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am ..... von der Bürgerschaft als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Bürgerschaft vom ..... gebilligt.

Leiter  
Hansestadt Rostock, (Siegel) Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft

Leiter  
Hansestadt Rostock, (Siegel) KVL-Amt, im Auftrag

Leiter  
Hansestadt Rostock, (Siegel) Oberbürgermeister

11. Der Beschluss über die 2. Änderung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Abdruck im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock, „Städtischer Anzeiger“ am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Gelteidmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erhöhung von Entschädigungsansprüchen (§§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des ..... in Kraft getreten.

Leiter  
Hansestadt Rostock, (Siegel) Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft

## Satzung der Hansestadt Rostock

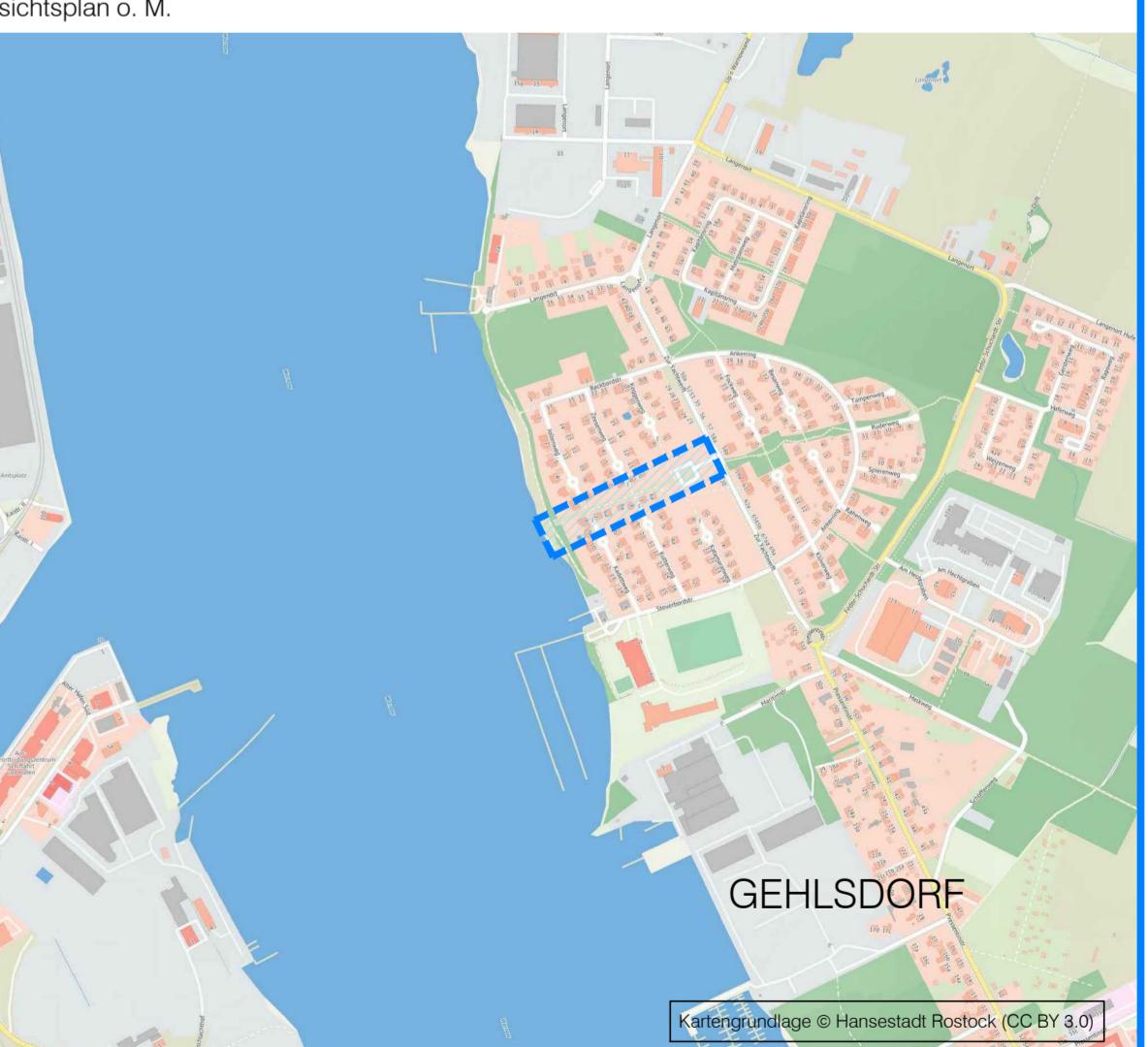
über die

2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15.W.123

für das Gebiet „Ehemaliger Marinestützpunkt Gehlsdorf“, zwischen der Unterwarnow, der Straße Langenort und der Fedor-Schuchardt-Straße sowie der Fernwärmeleitung einschließlich deren gedachter Verlängerung parallel zur Friedrich-Fischer-Straße, betreffend den zentralen Platzbereich südwestlich der Straße Zur Yachtwerft und eine Wegeverbindung zum Ostufer der Unterwarnow

## ENTWURF

Bearbeitungsstand: 29.09.2017



Hansestadt Rostock, (Siegel) Oberbürgermeister

Dipl.-Ing. Wilfried Millahn, Architekt für Stadtplanung, AKMV 872-92-1

Baugemeinschaft für Stadt und Dorfkultur, Dipl.-Ing. Reinhard Böhm, Dipl.-Ing. Michael Schröder, Dipl.-Ing. Wilfried Millahn